

**VERORDNUNG (EG) Nr. 141/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Januar 2004**

**mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates hinsichtlich der für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei geltenden befristeten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malts, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malts, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Kapitel IXa der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen <sup>(1)</sup>, das mit der Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malts, Polens, Sloweniens und der Slowakei eingefügt wurde, sind die allgemeinen Bedingungen dargelegt, unter denen vorübergehend eine zusätzliche Unterstützung für befristete Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den neuen Mitgliedstaaten gewährt wird. Es sind Durchführungsvorschriften zur Ergänzung dieser Bedingungen festzulegen und einige Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) <sup>(2)</sup> anzupassen.

(2) Diese Durchführungsvorschriften sollten dem Subsidiaritäts- und dem Proportionalitätsprinzip folgen und nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen.

(3) Es ist angebracht, bestimmte Förderbedingungen für einige Übergangsmaßnahmen zu präzisieren und die Beihilfeshöchstbeträge für die Sondermaßnahmen für Malta festzulegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80. Verordnung zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malts, Polens, Sloweniens und der Slowakei.

<sup>(2)</sup> ABl. L 74 vom 15.3.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 963/2003 (AbL. L 138 vom 5.6.2003, S. 32).

(4) Um die Ausarbeitung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum und ihre Prüfung und Genehmigung durch die Kommission zu erleichtern, sind insbesondere auf der Grundlage von Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 allgemeine Vorschriften für die Struktur und den Inhalt dieser Pläne festzulegen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

**GELTUNGSBEREICH**

*Artikel 1*

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung enthält die Durchführungsvorschriften für

- a) die in Kapitel IXa der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehenen spezifischen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“) gelten,
- b) die Programmplanung und Bewertung sämtlicher Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den neuen Mitgliedstaaten.

KAPITEL II

**SPEZIFISCHE MASSNAHMEN FÜR DIE NEUEN MITGLIEDSTAATEN**

*Artikel 2*

**Unterstützung der Semi-Subsistenzbetriebe im Umstrukturierungsprozess**

Der Betriebsverbesserungsplan gemäß Artikel 33b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 muss so hinreichend detailliert sein, dass er als Grundlage für einen Antrag auf Beihilfe für Investitionen in dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen kann.

*Artikel 3***Technische Unterstützung**

In Abweichung von Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 gilt die Regel Nr. 11 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission<sup>(1)</sup> für die Maßnahme gemäß Artikel 33e der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

*Artikel 4***Ergänzungen der Direktzahlungen**

Die Förderbedingungen für die Gewährung einer Unterstützung im Rahmen der Maßnahme gemäß Artikel 33h der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 werden mit der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der einzelstaatlichen ergänzenden Direktzahlung festgelegt.

## KAPITEL III

**ZUSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR MALTA***Artikel 5***Ergänzungen der staatlichen Beihilfen in Malta**

Die Förderbedingungen für die Gewährung einer Unterstützung im Rahmen der Maßnahme gemäß Artikel 33i der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 werden im Rahmen des Sonderprogramms für Marktmaßnahmen für die maltesische Landwirtschaft (SMPPMA) nach Anhang XI Kapitel 4 Abschnitt A Nummer 1 der Beitrittsakte festgelegt.

## KAPITEL IV

**AUSNAHMEREGLUNGEN FÜR EINZELNE MITGLIEDSTAATEN***Artikel 6***Agrarumweltmaßnahmen**

Der jährliche Höchstbetrag pro Hektar für die Instandhaltung und Erhaltung der Steinmauern in Malta gemäß Artikel 33m Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ist in Anhang I Buchstabe A aufgeführt.

*Artikel 7***Erzeugergemeinschaften in Malta**

(1) Nur die Erzeugergemeinschaften, denen ein Mindestanteil der Erzeuger des betreffenden Sektors angehört und die einen Mindestanteil der Erzeugung des Sektors verzeichnen, kommen für den Mindestbeihilfebetrags gemäß Artikel 33d Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Betracht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 39.

(2) Der Mindestbetrag dieser Beihilfe, der anhand der für die Gründung einer kleinen Erzeugergemeinschaft erforderlichen Mindestkosten berechnet wird, ist in Anhang I Buchstabe B aufgeführt.

## KAPITEL V

**VERWALTUNGS- UND FINANZBESTIMMUNGEN***Artikel 8***Bewertung**

Die Halbzeitbewertung gemäß den Artikeln 56 und 57 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 gilt während des Programmplanungszeitraums 2004-2006 nicht für die neuen Mitgliedstaaten.

*Artikel 9***Programmplanung**

(1) Im Sinne von Anhang II Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 verwenden die neuen Mitgliedstaaten die Tabelle für die jährliche Programmplanung und den indikativen Gesamtfinanzierungsplan in Anhang II der vorliegenden Verordnung.

(2) In Ergänzung zu den Angaben gemäß Anhang II Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 enthalten die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben.

## KAPITEL VI

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 10***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei am 1. Mai 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2004

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG I

**Tabellen mit den Beträgen für die spezifischen Maßnahmen in Malta**

A) Höchstbetrag gemäß Artikel 6:

Gegenstand	EUR	
Höchstbetrag der Zahlung für die Instandhaltung und Erhaltung der Steinmauern	2 000	pro Hektar

B) Betrag gemäß Artikel 7 Absatz 2:

Gegenstand	EUR	
Beihilfe für die Gründung von Erzeugergemeinschaften	63 000	im ersten Jahr
	63 000	im zweiten Jahr
	63 000	im dritten Jahr
	60 000	im vierten Jahr
	50 000	im fünften Jahr

## ANHANG II

## Jährliche Programmplanung (EU-Beteiligung in Mio. EUR)

	2004	2005	2006
Plan insgesamt			

## Indikativer Gesamtfinanzierungsplan: Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

(in Mio. EUR)

	Programmplanungszeitraum 2004-2006		
	Öffentliche Ausgaben ( <sup>1</sup> )	EU-Beteiligung ( <sup>2</sup> )	Private Beteiligung ( <sup>3</sup> )
Schwerpunkt A			
Maßnahme A1 (z. B. Agrarumwelt)			
Maßnahme A1: im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Projekte ( <sup>4</sup> )			
Maßnahme A2...			
... Maßnahme An			
<b>Summe A</b>			
Schwerpunkt B. ...			
Maßnahme B1 (z. B.: Vorruhestand)			
Maßnahme B2. ...			
... Maßnahme Bn			
<b>Summe B</b>			
Schwerpunkt C			
Maßnahme C1 (z. B. Erzeugergemeinschaften)			
Maßnahme C1: im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Projekte ( <sup>4</sup> )			
Maßnahme C2			
... Maßnahme Cn			
<b>Summe C</b>			
Schwerpunkt N			
Maßnahme N1 (z. B. Aufforstung)			
Maßnahme N1: im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Projekte			
Maßnahme N2 ...			
... Maßnahme Nn			
<b>Summe N</b>			
Sonstige Aktionen			
Technische Unterstützung			
Bewertung			
<b>Sonstige Aktionen insgesamt</b>			
<b>Plan insgesamt — (P) (<sup>5</sup>)</b>			

(<sup>1</sup>) Diese Spalte betrifft die Ausgabenschätzungen (öffentliche Ausgaben). Die Angaben sind indikativ.

(<sup>2</sup>) Diese Spalte betrifft die Gemeinschaftsbeteiligung an jeder Maßnahme. Die Gemeinschaftsbeteiligung an den getätigten Ausgaben wird nach den Sätzen und Modalitäten berechnet, die im Programm für jede Maßnahme festgelegt sind. Die Gemeinschaftsbeteiligung kann im Verhältnis zu den zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben (Spalte 2/Spalte 1) oder dem Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten (Spalte 2/(Spalte 1 + Spalte 3)) berechnet werden.

(<sup>3</sup>) Diese Spalte betrifft die Ausgabenschätzungen (private Beteiligung), sofern eine solche Beteiligung für die Maßnahme vorgesehen ist. Die Angaben sind indikativ.

(<sup>4</sup>) Geplante Ausgaben gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Beitrittsakte.

(<sup>5</sup>) Als Berechnungsgrundlage dient der Finanzierungsplan im Anhang zur Kommissionsentscheidung zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments in ihrer zuletzt geänderten Fassung.

Fällt eine Maßnahme gleichzeitig unter mehrere Schwerpunkte, so legt der Mitgliedstaat für die finanzielle Abwicklung eine zusätzliche Tabelle vor, in der alle mit dieser Maßnahme verbundenen Ausgaben zusammengefasst sind. Der Aufbau dieser zusätzlichen Tabelle entspricht dem der oben wiedergegebenen Tabelle, die Reihenfolge orientiert sich an der nachstehenden Liste.

Die verschiedenen Maßnahmen betreffen:

- a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben,
- b) Niederlassung von Junglandwirten,
- c) Berufsbildung,
- d) Vorruhestand,
- e) benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen,
- f) Agrarumweltmaßnahmen und Tierschutz,
- g) Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- h) Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen,
- i) sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen,
- j) Bodenmelioration,
- k) Flurbereinigung,
- l) Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe, Erbringung von Beratungsdienstleistungen in der Landwirtschaft,
- m) Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen,
- n) Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung,
- o) Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes,
- p) Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen,
- q) Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen,
- r) Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur,
- s) Förderung des Fremdenverkehrs und des Handwerks,
- t) Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft und der Landschaftspflege sowie Verbesserung des Tierschutzes,
- u) Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente,
- v) Finanzierungstechnik,
- x) Einhaltung der Normen,
- y) Inanspruchnahme von Betriebsberatungsdiensten im Hinblick auf die Einhaltung der Normen,
- z) freiwillige Beteiligung der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen,
- aa) Maßnahmen von Erzeugergemeinschaften im Bereich der Lebensmittelqualität,
- ab) Semi-Subsistenzbetriebe im Umstrukturierungsprozess,
- ac) Erzeugergemeinschaften,
- ad) technische Unterstützung,
- ae) Ergänzungen zu Direktzahlungen,
- af) Ergänzungen zu staatlichen Beihilfen in Malta,
- ag) hauptberuflich tätige Landwirte in Malta.

Die Maßnahmen j) bis v) können als eine einzige Maßnahme unter der Bezeichnung „j) Förderung der Anpassung und der Entwicklung von ländlichen Gebieten“ zusammengefasst werden.

---

## ANHANG III

**In den Entwicklungsplänen für den ländlichen Raum aufzuführende Angaben zu den spezifischen Maßnahmen und Ausnahmeregelungen gemäß Kapitel IXa der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999****1. Für alle neuen Mitgliedstaaten geltende Maßnahmen**I. *Unterstützung der Semi-Subsistenzbetriebe im Umstrukturierungsprozess*

## A. Wesentliche Merkmale:

- Definition eines Semi-Subsistenzbetriebs anhand der Mindest- und/oder Höchstgröße des Betriebs, des Anteils der vermarkteten Erzeugung und/oder des Betriebseinkommens des förderfähigen Betriebs,
- Definition der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit.

## B. Sonstige Bestandteile:

- Inhalt des Betriebsverbesserungsplans.

II. *Erzeugergemeinschaften*

## A. Wesentliche Merkmale:

- nur für Malta: Angabe des oder der Sektoren, für die die Ausnahme aufgrund der sehr geringen Gesamtproduktion gilt, sowie der Förderbedingungen, um die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen zu können: Mindestanteil der Erzeugung der Erzeugergemeinschaft an der Gesamterzeugung des Sektors, Mindestanteil der Erzeuger des Sektors, die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft sind,
- nur für Malta: Begründung und Berechnung der jährlichen Beträge.

## B. Sonstige Bestandteile:

- Beschreibung des Verfahrens für die amtliche Anerkennung der Erzeugergemeinschaften, einschließlich der Auswahlkriterien,
- betroffene Sektoren.

III. *Technische Unterstützung*

## A. Wesentliche Merkmale:

- keine.

## B. Sonstige Bestandteile:

- Beschreibung der Begünstigten.

IV. *Maßnahmen der Kategorie LEADER+***Erwerb von Fähigkeiten (Artikel 33f Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999)**

## A. Wesentliche Merkmale:

- Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Auftragnehmer.

## B. Sonstige Bestandteile:

- keine.

**Gebietsbezogene, integrierte Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter (Artikel 33f Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999)**

## A. Wesentliche Merkmale:

- Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der für die Maßnahme in Betracht kommenden lokalen Aktionsgruppen, einschließlich der Auswahlkriterien und der voraussichtlichen Höchstanzahl der Begünstigten,
- Kriterien für den Nachweis der Verwaltungskapazität und der Erfahrungen der Regionen mit Konzepten der Art „Entwicklung des ländlichen Raums auf lokaler Ebene“.

## B. Sonstige Bestandteile:

- keine.

V. *Ergänzungen der Direktzahlungen*

- A. Wesentliche Merkmale:  
— Beitrag der Gemeinschaft je Programmplanungsjahr.
- B. Sonstige Bestandteile:  
— Benennung der Zahlstelle.

**2. Für Malta geltende Maßnahmen**

I. *Ergänzungen der staatlichen Beihilfen*

- A. Wesentliche Merkmale:  
— keine.
- B. Sonstige Bestandteile:  
— Benennung der Zahlstelle.

**3. Ausnahmeregelungen für alle neuen Mitgliedstaaten**

I. *Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*

- A. Wesentliche Merkmale:  
— keine.
- B. Sonstige Bestandteile:  
— Verzeichnis der Betriebe, denen eine Übergangszeit gemäß Artikel 331 Absatz 3 eingeräumt wird.

**4. Ausnahmeregelung für Estland**

I. *Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen*

- A. Wesentliche Merkmale:  
— keine.
- B. Sonstige Bestandteile:  
— Beschreibung der Maßnahmen zur Kontrolle der Nutzung der Flächen in den letzten fünf Jahren vor der Aufforstung.

**5. Ausnahmeregelung für Malta**

I. *Agrarumweltmaßnahmen*

- A. Wesentliche Merkmale:  
— Begründung und Berechnung der jährlichen Höchstbeträge für die Instandhaltung und Erhaltung der Steinmauern.
- B. Sonstige Bestandteile:  
— keine.
-